



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.430/53-X/11/94

AL Dr. Janda/5356

Betreff:
Preistransparenzgesetz;
EU-Novelle; Begutachtungs-
verfahren

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Gesetzesentwurf
76 - GEN 9/94
Datum 27. 10. 1994
Verteil 28. 10. 94

1. Bundeskanzleramt-VD
2. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
3. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
4. Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
5. Bundesministerium für Inneres
6. Bundesministerium für Finanzen
7. Bundesministerium für Justiz
8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
9. Bundesministerium für Landesverteidigung
10. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
11. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
12. Bundesministerium für Unterricht und Kunst
13. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
14. Oesterreichische Nationalbank
15. Wirtschaftskammer Österreichs
16. Bundesarbeitskammer
17. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
18. Vereinigung Österreichischer Industrieller
19. Österreichische Gewerkschaftsbund
20. Verbindungsstelle der Bundesländer
21. Präsidium des Nationalrates

May Koller

W i e n

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt den gegenständlichen Gesetzesentwurf samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Begutachtung und schriftliche Stellungnahme bis spätestens 9.11.1994.

Sollte bis zu diesem Tag keine do. Stellungnahme einlangen, wird angenommen, daß gegen den angeschlossenen Gesetzesentwurf keine Einwände bestehen.

Beilage

Wien, am 24. Oktober 1994

Für den Bundesminister:

SL Dr. Handler

F.d.R.d.A.

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das
Preistransparenzgesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Art. I

Das Preistransparenzgesetz, BGBl. Nr. 761/1992, wird wie folgt
geändert:

1. In den §§ 1 Abs. 1 und Abs. 3, 2 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6, 7 Abs. 2
und 11 werden jeweils

- die Wortfolge "EFTA-Überwachungsbehörde und dem Ständigen
Ausschuß der EFTA-Staaten" durch das Wort "Kommission"
- die Wortfolge "Abkommens über den Europäischen
Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)" durch die Wortfolge "Vertra-
ges zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag)"
- die Wortfolge "Abkommen über den Europäischen Wirtschafts-
raum (EWR-Abkommen)" durch die Wortfolge "Vertrag zur Grün-
dung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag)"
- die Wortfolge "das Abkommen über den Europäischen
Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)" durch die Wortfolge "den
Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Ver-
trag)"

ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 entfällt der letzte Satz

3. § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) In der Verordnung gemäß Abs. 2 kann auch vorgesehen werden, daß im Falle des Bestehens nur eines meldepflichtigen Gasversorgungsunternehmens oder nur eines meldepflichtigen Elektrizitätsversorgungsunternehmens gemäß § 2 Abs. 2 dieses dem SAEG unmittelbar alle Mitteilungen im Sinne des § 2 Abs. 1 zu machen hat. Das entsprechende Unternehmen hat dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Ausfertigung sämtlicher Mitteilungen im Sinne des § 2 Abs. 1 unverzüglich zu übermitteln.

Art. II

1. Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft.
2. Verordnungen auf Grund des Preistransparenzgesetzes idF des Art. I können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem in Punkt 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

VORBLATT**Problem:**

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) weicht insoferne von der auf Grund des bevorstehenden Beitritts zur Europäischen Union künftig für Österreich maßgeblichen EU-Rechtslage ab, als die Regelungen im Anhang XXI, Z. 26 lit. d des EWR-Abkommens betreffend die Richtlinie 90/377/EWG (ABl. L 185/16 vom 17. Juli 1990) nach einem EU-Beitritt Österreichs nicht weitergelten.

Darüberhinaus enthält Anhang I/XII Energie/4. der Beitrittsakte EU-Österreich die Regelung, daß die gemäß der Richtlinie 90/377/EWG zu meldenden Daten für Gaspreise lediglich auf Wien zu beziehen sind.

Des weiteren nimmt das Preistransparenzgesetz in mehreren Punkten auf EWR-Behörden bzw. das EWR-Abkommen bezug.

Problemlösung:

Anpassung des Preistransparenzgesetzes an die in der EU maßgebliche Rechtslage.

Alternativen:

keine

Kosten:

keine

EU-Konformität:

siehe Problemlösung

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Der bevorstehende Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erfordert unter anderem eine Änderung des Preistransparenzgesetzes, BGBl. Nr. 761/1992. Dies zum einen deshalb, da an die Stelle der EFTA-Überwachungsbehörde und des ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten nunmehr die Kommission der Europäischen Gemeinschaft tritt bzw. die Bezugnahme auf das EWR-Abkommen durch eine Bezugnahme auf den EG-Vertrag zu ersetzen ist.

Überdies weicht das einschlägige EWR-Recht in bezug auf die Transparenz von Gas- und Strompreisen (siehe Anhang XXI/26. zum EWR-Abkommen) in einigen Punkten von der künftig für Österreich maßgeblichen EU-Rechtslage ab (siehe Richtlinie 90/377/EWG des Rates vom 29. Juni 1990, ABl. L 185/16 vom 17. Juli 1990 in der Fassung des Anhanges Nr. I/XII/Energie-4. der Beitrittsakte EU-Österreich sowie Note des Eurostat vom 21. März 1994, Doc. D1/PE/7/91, betreffend die Anwendung der Richtlinie 90/377/EWG). Die auf Anhang XXI Z. 26 lit. d des EWR-Abkommens bezugnehmende Bestimmung hat daher in § 2 Abs. 1 zu entfallen.

Des weiteren ist sicherzustellen, daß bei Bestehen nur eines meldepflichtigen Gasversorgungsunternehmens bzw. Elektrizitätsversorgungsunternehmens eine direkte Übermittlung der erforderlichen Daten durch dieses Unternehmen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) ohne Einschaltung einer weiteren zusammenfassenden Stelle erfolgt. Diese Bestimmung dient der Verwaltungsökonomie und trägt Anhang I/XII/Energie-4. der Beitrittsakte EU-Österreich Rechnung.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorliegenden Gesetzesentwurfes ergibt sich aus Art. I (Verfassungsbestimmung) des Preistransparenzgesetzes, BGBl. Nr. 761/1992.

Besonderer Teil

zu Artikel I:

zu §§ 1 Abs. 1 und Abs. 3, 2 Abs. 1, 5 Abs.1, 6, 7 Abs. 2 und 11:

Die gegenständlichen Bestimmungen sind auf Grund des EU-Beitritts insoferne anzupassen, als eine Bezugnahme auf die Kommission an Stelle der EFTA-Überwachungsbehörde und des ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten sowie auf den EG-Vertrag an Stelle des EWR-Abkommens erfolgt. Weitere inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

zu § 2 Abs. 1:

Dieser Satz nimmt Bezug auf Anhang XXI Z. 26 lit. d des EWR-Abkommens, wonach Österreich, Finnland, Norwegen und Schweden die in der Richtlinie 90/377/EWG vorgesehenen Informationen spätestens ab 1995 liefern und dem SAEG bis zum 1. Jänner 1993 bekanntgeben, in welchen Orten und Gebieten die Preise gemäß Anhang I Nr. 11 und Anhang II Nr. 2 und 13 registriert werden. Diese Regelung wird von der Beitrittsakte EU-Österreich nicht übernommen und ist im übrigen im Zeitpunkt des EU-Beitrittes auf Grund der darin enthaltenen Fristen obsolet.

zu § 2 Abs. 4:

Diese Bestimmung trägt der Regelung im Anhang I Punkt 19 bzw. Anhang II Punkt 11 der Richtlinie 90/377/EWG Rechnung, wonach die von der Richtlinie erfaßten Informationen in den Mitgliedstaaten, in denen eine einzige Gasgesellschaft bzw. Elektrizitätsgesellschaft sämtliche industriellen Verkäufe in diesem Land abwickelt, von der betreffenden Gesellschaft direkt dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (SAEG) zu übermitteln sind.

Im Anhang I Punkt 11 der Richtlinie 90/377/EWG werden die Orte bzw. Gebiete der Mitgliedstaaten definiert, in denen die Gaspreise zu registrieren sind. Gemäß Anhang I/XII/Energie-4. der Beitrittsakte EU-Österreich wird hinsichtlich Österreich Wien als einziger Ort für die Registrierung von Gaspreisen festgelegt. Da in Wien lediglich die Wiener Stadtwerke-Gaswerke Verbraucher mit Gas versorgen, war eine Umsetzung der zuvor zitierten Bestimmungen der Richtlinie 90/377/EWG sicherzustellen.

Um eine innerstaatliche Überprüfbarkeit der von den jeweiligen Unternehmen direkt übermittelten Informationen zu gewährleisten, ist des weiteren vorgesehen, daß dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sämtliche Mitteilungen im Sinne des § 2 Abs. 1 unverzüglich zu übermitteln sind.

zu Artikel II:

Dieses Bundesgesetz ist auf Grund des bevorstehenden EU-Beitritts Österreichs anzupassen, weshalb ein Inkrafttreten mit dem Beitrittsdatum verknüpft wird.

Dementsprechend war sicherzustellen, daß Verordnungen auf der Grundlage des geänderten Preistransparenzgesetzes ebenfalls erst ab dem Beitrittsdatum in Kraft gesetzt werden dürfen.